

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

dSb Drechsel Stahlbau GmbH

Auer Straße 52

09366 Stollberg

1. Geltungsbereich

Diese AGB liegen allen unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen und AGB gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, etc.

- 2.1 Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, etc. bleiben unser Eigentum und dürfen - auch nicht teilweise - ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Im Falle der Nichterteilung des Auftrages dürfen sie auch nicht genutzt werden, sondern sind unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Im Falle der Auftragserteilung dürfen sie nur für das konkrete Vertragsprojekt verwendet werden.

3. Angebot, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

- 3.1 Unsere Angebote sind – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist - freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 3.2 Beinhaltet unser Angebot die Erbringung von Bauleistungen, so ist die VOB/B in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung Teil unseres Angebotes. Der Text der VOB/B ist auf unserer Homepage unter:
<http://www.drechsel-stahlbau.de/wp-content/uploads/2017/05/VOB-B.pdf>
jederzeit einsehbar.
- 3.3 Technische Regelwerke, Herstellervorgaben, Verbandsrichtlinien, etc. sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von einer obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführt sind. Sie werden in diesem Fall in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn spätere Änderungen eine Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik darstellen.

4 Prüf- und Hinweispflichten

- 4.1 Wir sind verpflichtet, die Vorgaben des Auftraggebers auf für uns erkennbare Verstöße gegen die Landesbauordnung und die in Ziffer 3.3 genannten bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen zu prüfen und ihn gegebenenfalls auf solche Verstöße hinzuweisen.
- 4.2 Darüber hinaus sind wir nicht verpflichtet, Unterlagen des Auftraggebers (Pläne, Berechnungen, etc.) auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, etc. zu prüfen.
- 4.3 Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Vertragsleistung für den vom Auftraggeber beabsichtigten konkreten Einsatzzweck geeignet ist.

5. Planungsleistungen / Nebenleistungen / Gerüste

- 5.1 Planungsleistungen jedweder Art erbringen wir nur, wenn sie im Angebot ausdrücklich erwähnt sind. Dies gilt auch für Zuarbeiten für Prüfsachverständige/Prüfbehörden.
- 5.2 Die Erstellung der zur Produktion erforderlichen Fertigungsunterlagen nach DIN 18335 fertigen wir ausschließlich zur internen Verwendung durch uns an. Sollte im Einzelfall eine Übergabe an den Auftraggeber erfolgen, so geschieht dies nur informatorisch und ohne jede Gewährleistung.
- 5.3 Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen (Hilfs-, Neben-, Unterstützungsleistungen, etc.) sind nur dann in den angebotenen Preisen enthalten, wenn sie von den jeweils einschlägigen DIN-Normen als Nebenleistungen eingestuft werden.
- 5.4 Erbringen wir Metallbauarbeiten nach DIN 18360, so ist Gerüststellung jedweder Art nur insofern Teil unseres Angebotes, als sie ausdrücklich im Angebot genannt ist.

6. Sicherheiten

- 6.1 Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber jederzeit eine Sicherheit nach § 232 BGB für die volle vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen.
- 6.2 Stellt der Auftraggeber eine solche Sicherheit nicht innerhalb einer Woche nach Anforderung zur Verfügung, sind wir berechtigt, die Ausführung unserer Leistungen zu verweigern und - nach vorheriger Ankündigung - den Vertrag zu kündigen.
- 6.3 Im Falle der Kündigung haben wir Anspruch auf die volle vertraglich vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen. Anderweitiger Erwerb ist nicht zu berücksichtigen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche gegen den Auftraggeber unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 7.2 Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle Ansprüche aus bereits geschlossenen und noch zu schließenden anderen Verträgen mit dem Auftraggeber.
- 7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen bzw. im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen zu verbauen. Er ist verpflichtet, bei dieser Weiterverwertung ebenfalls eine Eigentumsvorbehaltsvereinbarung zu treffen.
- 7.4 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen und sonstigen Neben- und Sicherungsansprüche aus dieser Weiterverwertung an uns ab. Diese Forderungen dienen im gleichen Umfang unserer Absicherung, wie die Vorbehaltsware selbst.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware gemeinsam mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, verkauft oder verbaut, so werden alle Forderungen aus der Weiterverwertung nur zu einem bestimmten (prozentualen) Anteil an uns abgetreten. Die Höhe ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungsbetrages, der auf die Vorbehaltsware entfällt, zum Rechnungsbetrag, der auf die anderen mit verkauften oder verbauten Waren entfällt.
- 7.6 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung solange weiter berechtigt, bis wir die Abtretung gegenüber dem Dritten offen legen oder dem Auftraggeber die weitere Einziehung untersagen. Wir werden von diesen Rechten keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können aber jederzeit Auskunft und Abrechnung über den Stand der abgetretenen Forderungen verlangen.
- 7.7 Zu sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
- 7.8 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die Vorbehaltsware ein, so können wir auch die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verlangen bzw. diese nach vorheriger Androhung abholen. Wir müssen den Auftraggeber allerdings zuvor zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anhalten und ihm eine angemessene Frist setzen. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so haben wir die Vorbehaltsware wieder an den Auftraggeber zurück zu geben. Die Kosten der Rücknahme durch uns (inklusive Lagerung und Versicherung) trägt der Auftraggeber.
- 7.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

- 7.10 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware und/oder die Höhe der abgetretenen Ansprüche die Summe der durch uns gesicherten Ansprüche gegen den Auftraggeber um mehr als 25 %, so geben wir auf entsprechende Aufforderung durch den Auftraggeber nach unserer Wahl Sicherheiten in dem Umfang frei, der erforderlich ist, den Wert der Sicherheiten auf 125 % der gesicherten Forderungen zu senken.

8. Kommunikation

Vertragsrelevante Kommunikation mit uns erfolgt ausschließlich per Post, per Telefax oder per E-Mail. Zu verwenden ist dabei die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung angegebene Faxnummer und E-Mail-Adresse des verantwortlichen Projektleiters.

9. Pflichten des AG

Der Auftraggeber hat uns unverzüglich nach Vertragsschluss sämtliche Unterlagen und Informationen (Baugenehmigung, Pläne, Berechnungen, etc.) zur Verfügung zu stellen, die wir für die Ausführung unserer Leistungen benötigen. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt weiterer Informationsbedarf, so hat der Auftraggeber die zusätzlich benötigten Informationen unverzüglich nach entsprechender Aufforderung durch uns zur Verfügung zu stellen.

10. Termine / verzögerte Leistungserbringung

- 10.1 Liefer- und Ausführungstermine und -fristen, die von uns genannt werden, sind unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen sie ausdrücklich als verbindlich.
- 10.2 Wird die von uns geschuldete Leistung ganz oder teilweise durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. fehlende Baufreiheit, nicht rechtzeitige Übergabe erforderlicher Unterlagen durch den Auftraggeber, etc.), so verlängern sich die vereinbarten und/oder genannten Fristen/Termine. Die exakte Dauer der Verlängerung ist schriftlich zu vereinbaren.
- 10.3 Entstehen uns durch die Verzögerung höhere Kosten als kalkuliert, so sind diese Kosten vom Auftraggeber zu übernehmen. Die exakte Höhe der Kosten ist schriftlich zu vereinbaren.
- 10.4 Wir werden den Auftraggeber unverzüglich von der Verzögerung und deren Konsequenzen unterrichten.
- 10.5 Wir sind berechtigt, die weitere Ausführung unserer Leistungen solange zu verweigern, bis die erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen nach Ziffer 10.2 und 10.3 getroffen sind.
- 10.6 Dauert die Verzögerung länger als drei Monate, so können beide Vertragspartner den Vertrag kündigen. In diesem Fall haben wir Anspruch auf

die volle vertraglich vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen. Anderweitiger Erwerb ist nicht zu berücksichtigen.

- 10.7 Werden die Übergabe oder die Montage unserer Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers, infolge seines sonstigen Verhaltens oder wegen fehlender Baufreiheit am Montageort, um mehr als einen Monat verzögert, sind wir berechtigt, für bereits hergestellte Bauteile oder Halbzeuge ein Lagergeld in Höhe von 2,0 % des vereinbarten Preises dieser Gegenstände für jeden angefangenen Monat der Verzögerung zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn wir den Auftraggeber bei Eintritt der Verzögerung nicht darauf hingewiesen haben.
- 10.8 Zusätzlich zu Ziffer 10.7 ist der AG verpflichtet, alle durch die Verzögerung entstehenden Zusatzkosten (Transport, Handling, Lagerung, Miete, Reinigung, Neubeschichtung, Reparatur von Schäden, etc.) zu übernehmen. Zur Kostenminimierung kann er uns eine Lagermöglichkeit zur Verfügung stellen und uns anweisen, die Bauteile auf seine Gefahr dort einzulagern.
- 10.9 Eine vereinbarte Vertragsstrafe entfällt, sobald es zu einer - auch geringfügigen - Verzögerung gemäß Ziffer 10.2 und/oder 10.7 kommt.

11 Leistungsänderungen / Zusatzleistungen

- 11.1 Nach Vertragsschluss ist eine Änderung der von uns geschuldeten Leistungen grundsätzlich nicht mehr möglich.
- 11.2 Ist eine Änderung im Einzelfall technisch/organisatorisch noch möglich, führen wir diese erst aus, wenn eine schriftliche Einigung über die vom Auftraggeber für die Änderung zu zahlende Vergütung sowie den Umfang der hierfür zusätzlich zur Verfügung stehenden Ausführungszeit getroffen worden ist.
- 11.3 Unter den gleichen Voraussetzungen führen wir Zusatzleistungen (sofern möglich auch Solche die gemäß Ziffer 5 ausgeschlossen sind) aus.

12 Fälligkeit der Vergütung

- 12.1 Die Vergütung ist sofort und ohne Abzug zu entrichten, sobald die geschuldeten Leistungen im Wesentlichen mangelfrei erbracht bzw. übergeben sind.
- 12.2 Gleiches gilt für die Vergütung von Teilleistungen, die wir vereinbarungsgemäß oder auf Wunsch des Auftraggebers erbringen.
- 12.3 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 15 % p.a. zu berechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Verzugszinsen sind jedoch auf sonstige Verzugschäden anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

13. Anpassung der Vergütung

Soweit sich zwischen dem Angebotsdatum und dem Beginn der tatsächlichen Leistungserbringung unsere Estandskosten (z.B. Rohstoffpreise, Energiekosten, Lieferantenpreise, Personalkosten, etc.) um mehr als 10 % erhöhen, sind wir berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten an den Auftraggeber weiter zu berechnen. Dies gilt nur, wenn wir den Auftraggeber auf die eingetretene Kostenerhöhung und die daraus für ihn resultierenden Mehrkosten hingewiesen haben und der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von einer Woche widersprochen hat. Widerspricht der Auftraggeber, so sind wir zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt.

14. Vorabnahme / Abnahme

- 14.1 Wenn wir es mit einer Frist von einer Kalenderwoche verlangen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von uns herzustellenden Bauteile nach deren Fertigung an unserem Firmensitz zu besichtigen und eventuelle Mängel zu rügen. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach und zeigen sich später Mängel, die bei einer vertragsgemäßen Besichtigung erkennbar gewesen wären, so trägt der Auftraggeber die Mehrkosten die durch die verspätete Mangelfeststellung eintreten (Ausbau-, Rücktransport, Neuauslieferung, Neumontage, Verzögerungen, etc.).
- 14.2 Sobald die geschuldeten Leistungen im Wesentlichen mangelfrei erbracht bzw. übergeben sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese innerhalb einer Kalenderwoche schriftlich abzunehmen, wenn wir es verlangen.
- 14.3 Das Vorliegen einzelner Mängel oder Restleistungen berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, die Abnahme zu verweigern. Sein Anspruch auf Mangelbeseitigung bzw. Erledigung der Restleistungen bleibt trotz Abnahme bestehen.
- 14.4 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme, so ist er nicht berechtigt, die Leistung zu nutzen.
- 14.5 Nutzt der Auftraggeber die Leistungen, so gilt dies - auch wenn er die Abnahme verweigert hat - als Abnahme. Dies gilt nicht, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen nicht abnahmefähig waren oder der AG sie nur aus einer Zwangslage heraus in Nutzung nimmt.

15. visuelle Beurteilung von Oberflächen

Die visuelle Beurteilung der Oberflächen der von uns hergestellten Bauteile beurteilt sich wie folgt:

15.1 bei lackierten Oberflächen

Die Beurteilung der Einheitlichkeit der Farbe sowie der Struktur erfolgt bei diffusem Tageslicht ohne Hilfsmittel, für Außenbauteile aus einem Abstand von 5 m, für Innenbauteile aus einem Abstand von 3 m.

15.2 bei verzinkten Oberflächen (Duplexbeschichtung)

Die Struktur des Zinküberzugs bleibt in der Regel nach der Beschichtung sichtbar. Für die Beurteilung der Beschichtungsqualität sind Untergrundunebenheiten, wie z.B. Kratzer, Schleifspuren, Korrosionsnarben und Schweißnähte ohne Bedeutung.

Etwaige vom AG gewünschte Schleif und Spachtelarbeiten zur Verbesserung der Oberflächenqualität sind, falls nicht im LV ausgewiesen, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

15.3 bei Stahlteilen

Für die Beurteilung der Oberflächen von Profilen und Blechen gelten die Angaben in den einschlägigen DIN (EN) Normen für die jeweils eingesetzten Stahlprofile und Bleche in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

15.4 bei feuerverzinkten Stahlteilen

Für die Beurteilung der zulässigen Abweichungen an Oberflächen von feuerverzinkten Bauteilen gilt die DIN EN ISO 1461 in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.

15.5 bei sonstigen Bauteilen

Für die Beurteilung der Oberflächen sonstiger Bauteile gelten die Grenzwerte der DIN 18202 in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Weitergehende Anforderungen müssen nur eingehalten werden, wenn Sie ausdrücklich mit dem AG vereinbart sind.

16. Aufmaß

Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach den Vorgaben der DIN 18335 und 18360 in der bei Angebotsabgabe gültigen Fassung.

17. Gewährleistung / Reklamation

17.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unsere Leistungen unverzüglich nach Übergabe bzw. Erhalt zu prüfen und erkennbare Mängel schriftlich zu rügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er aus solchen Mängeln keine Ansprüche oder sonstige Rechte mehr ableiten.

- 17.2 Wegen unwesentlicher Maß- und/oder Farbabweichungen an unseren Leistungen berechtigten – soweit sie nicht mit Funktionsbeeinträchtigungen verbunden sind – den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen.
- 17.3 Die visuelle Beurteilung der Oberflächen unserer Leistungen erfolgt anhand der Regelungen in Ziffer 15.
- 17.4 Werden berechtigte Mängel vom Auftraggeber schriftlich gerügt, so bessern wir nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist nach oder liefern - nach Rückgabe der mangelhaften Sache - Ersatz.
- 17.5 Schäden und/oder Gebrauchsbeeinträchtigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber unsere Leistungen unsachgemäß montiert oder verwendet oder unzureichend gewartet und gepflegt hat, stellen keine Mängel dar und unterfallen damit nicht der Gewährleistung. Gleiches gilt für natürlichen Verschleiß.
- 17.6 Bei Lieferleistungen erfüllen wir unsere Gewährleistungsverpflichtungen (Nachbesserung oder Neulieferung) an unserem Firmensitz. Der Auftraggeber hat uns die mangelhafte Sache mithin auf seine Kosten und Gefahr an unserem Firmensitz zur Verfügung zu stellen und dort auch wieder in Empfang zu nehmen.
- 17.7 Rügt der Auftraggeber unberechtigt Mängel, so hat er uns alle daraus resultierenden Aufwendungen zu ersetzen. Zu diesem Zwecke wird eine Nettopauschale für jeden von uns gefahrenen Kilometer von € 0,80 sowie für jede Mannstunde von € 45 vereinbart.

18. Haftung

- 18.1 Unsere Haftung für Schäden gleich welcher Art (Mangelfolgeschäden, Vermögensschäden, etc.) ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 18.2 Im Falle normaler Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für solche Schäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung (€ 5 Mio.) beschränkt.
- 18.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder von Pflichten nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 18.4 Will der Auftraggeber Schadenersatz fordern, muss er die Entstehung eines konkreten Einzelschadens infolge unserer Vertragsverletzung nachweisen.

19. Gerichtsstand / Rechtswahl / Verbraucherstreitigkeiten

- 19.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit unseren Verträgen ist Chemnitz.

- 19.2 Auf unsere Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- 19.3 Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.